### Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes

Kastellstraße - Scheerer Straße Gemarkung Ennetach

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Mengen die Änderung des Bebauungsplanes Kastellstraße / Scheerer Straße, Stadtteil Ennetach als Satzung beschlossen.

#### ŞΙ

## Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes:

- 1. Die Kulturdenkmale sind im Bebauungsplan mit einem "D" gekennzeichnet.
- 2. Ziff. 2.3 Dachaufbauten sind zugelassen (mit Pultdach oder quergestelltem Satteldach) bis zu 1/3 der Trauflänge. Dachaufbauten sind in Ausführung und Material dem Hauptdach anzupassen.
- 3. Ziff. 2.4 Dachdeckung: Ziegel naturrot; Absprache mit dem Stadtbauamt notwendig.

Fassadengestaltung: Nicht erlaubt sind Kunststoffe und Metallfassaden, sowie Eingangsvordacher aus Kunststoff.

Maßgebend für die Änderung ist der Lageplan vom 6.02.1979.

## § 2

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

## § 3

### Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach\ 12 BauBG in Kraft.

Mengen, den 14.04.1988 Bürgermeisteramt STADT MENGEN Kreis Sigmaringen

Betr.: Bebauungsplan "Kastell- und Scheerer Straße" Beilage Nr. 2 zum Bebauungsplan

Bezugspläne: Übersichtsplan M 1 : 5 000

Lageplan M 1 : 1 000

# Textliche Festsetzungen

In Erganzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 1. Planrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG u. BauNVO)
- 1.1 Bauliche Nutzung
- 1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)
- 1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

	bei Z = GRZ GFZ BMZ
MI Mischgebiet	2 0,4 0,8 -
1.13 Ausnahmen	i.S.v. Abs. 3 des § 4 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 5 allgemein zulässig.
1.14 Zahl der Vollgeschosse (§18 Baunvo u.§ 2 Abs.4 LBO)	zweigeschossig zwingend, Ausnahme: Dreige- schossig möglich, wenn städtebaul. unbedenk-
1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)	lich bzw. erwünscht offen bzw. geschlossen entsprechend vorhandener
1.3 Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr.1 Buchst. b BBauG)	wie im Plan eingezeichnet Umgebung
1.4 Nebenanlagen	zugelassen i.S.v. § 14 BauNVO

- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)
- 2.1 Gebäudehöhen (§ 111 Abs.1 Nr. 8 LBO)

Stockhöhe mind. 2,50 m, max. 3,50 m Firsthöhe entsprechend Dachneigung

2.2 Aufschüttungen und Abgragungen (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

Der Straße und den Nachbargebäuden angepaßt.

2.3 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Satteldach  $38^{\circ} - 60^{\circ}$  Walmdach  $38^{\circ} - 60^{\circ}$ 

2.4 Außere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

#### Dachdeckung:

Ziegel naturrot oder engobiert; Absprache mit dem Stadtbauamt notwendig.

### Fassadengestaltung:

Im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt Oberfläche = Putz und Farbe oder Fachwerk, Holzflächen möglich.

Sichtmauerwerk = Ziegel oder Natursteine

Nicht erlaubt sind Kunststoff- und Metallfassaden

#### Fenster:

Holzfenster natur oder gestrichen, Sprosseneinteilung (liegende Rechtecke) wird bei Baudenkmalen und deren Umgebungsbereich vorgeschrieben Metallfenster nicht hell glänzend oder polliert

2.5 Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1Nr.6 LBO)

Nach Absprache mit dem Stadtbauamt

Niedrige Gartenmauern von der Straße oder vom Gehweg max. 50 cm hoch aus Beton oder Naturstei Darauf dürfen Holzzäune errichtet werden die 1,20 m Höhe von der Straße oder dem Gehweg aus gemessen nicht überschreiten.

Leichte Drahtzäune mit Hecken bis 1,20 m Höhe. Nicht erlaubt sind Kunststeine, Kunststoff-imitationen usw. Gartentore sind aus Holz oder kunstgeschmiedetem Metall herzustellen (Keine industriegefertigten Aluminium- oder Metalltore).

Torpfosten bis 1,20 m Höhe erlaubt.

2.6 Grenz- und Gebäudeabstände (§ 111 Abs.1 Nr. 7 LBO)

gem. Landesbauordnung

2.7 Antennen (§ 111 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Es ist pro Grundstück nur 1 Außenantenne zugelassen

- 2.8 Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, notwendig werdende Einrichtungen der öffentlichen Stromversorgung, Wasserversorgung, Kanalisation, Straßenbeleuchtung und des Telefonnetzes in, an und auf seinem Grundstück bzw. Gebäude zu dulden und Unterhaltungsarbeiten durchführen zu lassen (§ 114 LBO und § 126 BBauG).
- 2.9 Freileitungen aller Art sind gegeben (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)
- 2.10 Dachvorsprung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

das Dach ist so weit vorzuziehen, daß sich die Traufe auf Höhe der Stockwerksdecke befindet.

DV an der Traufe \geq 50 cm, keine verdeckte Kastenrinne, Gesimse

DV am Ortgang  $\stackrel{\text{max. 20 cm hoch}}{\geq}$  30 cm, Gesimse max. 15 cm hoch

2.11 Kniestock (§ 111 Abs.1 Nr. 2 LBO)

Kniestock einschl. Dachschwelle max. 50 cm jedoch dem Dachvorsprung entsprechend

2.12 Stellung der Garagen (§ 111 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Garagen können grundsätzlich überall auf dem Grundstück erstellt werden, sofern die Vorschriften des § 7 Abs. 3 LBO (max. Höhe 2,50 m, Länge 8,00 m bzw. 14,00 m) eingehalten sind, sowie ein Stauraum gegen die öffentl. Straße von mind. 5,00 m vorgesehen wird. Die Stauraumfläche darf nicht auf die Straße entwässert werden. Die Höhe des Garagenfußbodens darf dabei max. 30 cm über der Straße liegen.

Garagen, die mit dem Hauptgebäude überdacht sind und dabei gegen § 7 Abs. 3 LBO verstoßen, können nicht auf die Grenze gebaut werden, sondern sind als bauliche Anlagen mit mind. 3,00 m Grenzabstand zu erstellen.

### Zeichenerklärung

Z GRZ GFZ BMZ Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Baumassenzahl

Darstellung der einzelnen Planzeichen nach Planzeichenverordnung und -erlaß Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Planes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Verkehrsflächen und Straßenbegrenzungslinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 11 BBauG)
Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Stellung (Firstrichtung) des Gebäudes und Dachform (§ 9 Abs. 1 BBauG und § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Ga

Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

Gefertigt:

Mengen, den 06. Feb. 1979

Stadtbauamt

# Verfahrensvermerke

a)	Aufstellungobeschluß (§ 2 BBauG)	am
b)	Entwurf vom Gemeinderat - Techn. Ausschuß gutgeheißen	am 27 3 1979
c)	Anhörung der Träger öffentl. Belange	begonnen: 29 3.1919
d)	स में छ छ ।	abgeschl.: 16.7.1979
e)	Z. Bürgeranhörung durch öffentl. Bekannt- machung - Ausschreibung - Gelegenheit geboten - oder andere Art der Anhörung (§ 2a BBauG	) vom 1.3.1979
f)	Auslegungsbeschluß gem. § 2a Abs. 6 BBauG	am 27.3.1979
g)	Öffentl. bekannt gemacht	am 31.3.1979
	Auslegung	vom 10.4 1979 bis 9.5.19
h)	Prüfung der Stellungnahmen, Wünsche und Anregungen durch den Gemeinderat Techn. Ausschuß (§ 2a Abs. 6 BBauG)	am 7. 8. 1979
i)	Beschluß des Gemeinderates über den Bebäuungsplan als Satzung gem. § 10 BBauG	am 2 8 1975
		4
-		
	Ziff. a) - i) bestätigt: Mengen, de	an 7.8.1979
	$\mathcal{A}$	Ma
	Bürc	germeister
4	•	
ж}	Vom Landratsamt Sigmaringen genehmigt	am 9, 10,1975



denne de la company de la comp

Sigmaringen, den - 9. Okt. 1979 Landratsamt